

**Finanz- und Kostenordnung
des Kreisschützenbundes Ludwigslust - Parchim e.V.**

vom 26.01.2013 in der Fassung der 1. Änderung vom 28.01.2017

§ 1 Inkraftsetzung, Änderung und Geltungsbereich

Die Finanzordnung gilt mit der Bestätigung durch den Gesamtvorstand. Sie kann nur durch den Gesamtvorstand geändert werden. Die Finanzordnung regelt:

- die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Zahlungsmodalitäten
- die Entgelte der Vereine für
 - Neuerwerb der Schießsportleiterlizenz
 - Verlängerung der Schießsportleiterlizenz
 - Ausstellung von Zweitschriften
 - Startgebühren bei Kreiswettkämpfen und deren Verbleib
 - Einspruchsgebühren bei Wettkämpfen und deren Verbleib
 - Lektorenhonorare
- die Einnahme und den Umgang mit Zuwendungen (Sponsoring)
- die Verwaltung der finanziellen Mittel
- die Verfügungsbefugnisse über finanzielle Mittel
- die Prüfung der finanziellen Mittel

§ 2 Verbandsmittel

Der Verband finanziert seine Aufwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, Sponsormitteln, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen (materiell). Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes nur auf Mitgliederbeschuß (z.B. für Jugendarbeit, besondere Leistungen usw.). Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Delegiertenversammlung festgelegt und ist von jedem Mitglied (Verein) bis zum Ende eines jeden Quartals des Jahres in Höhe eines Viertels (1/4) des Jahresbeitrages auf das Konto des KSB Ludwigslust-Parchim, Kto. 7114400 – BLZ 140 914 64 – VR Bank e.G. Schwerin, zu entrichten. Wird kein neuer Beitrag im neuen Jahr festgelegt ist der zuletzt beschlossene Beitrag gültig. (Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird dann Bestandteil dieser Ordnung) Der Beitrag beträgt:

0,45 Euro pro Mitglied des Vereins und Monat x 12

Berechnungsgrundlage sind hierbei die Mitglieder der Vereine ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Eine aktuelle Mitgliederliste jedes Vereins hat bis zum 10.01. eines jeden Jahres beim Schatzmeister vorzuliegen. Liegt diese nicht vor, wird entsprechend der Regelung in der Satzung verfahren. Berechnet wird jeweils der Mitgliederstand bis zum 31.12. des Vorjahres.

Versäumt ein Verein die termingetreue Entrichtung des fälligen Beitrages gehen alle entstehenden Kosten, wie Mahnung (2 mal schriftlich), gerichtlicher Mahnbescheid bis hin zur letzten gerichtlichen Instanz zu Lasten des verursachenden Vereins.

Mitgliedsbeiträge unterliegen der Bringepflicht !!

§ 4 Einnahme und Umgang mit Zuwendungen

Zuwendungen sind grundsätzlich auf das Konto des KSB Ludwigslust-Parchim einzuzahlen. Dem Spender ist durch dem vertretungsberechtigten Vorstand eine Zuwendungsbescheinigung entsprechend § 10 des EStG (Einkommenssteuergesetz) zu übergeben (erst nach Eingang).

§ 5 Mittelverwaltung / Verfügungsbefugnis

Zu Zweck und Proportionen planmäßig zu verausgabender Mittel erarbeitet der Schatzmeister einen Finanzplan, der von der Delegiertenversammlung zu bestätigen ist. Der Finanzplan umfasst das Kalenderjahr. Das Präsidium des Verbandes ist befugt die materiellen Mittel satzungsgemäß einzusetzen. Es berichtet hierüber der Delegiertenversammlung.

§ 6 Buchführung

Die Buchführung des Verbandes muss nach handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) erfolgen. Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit zeichnet der jeweilige Amtsinhaber im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche verantwortlich. Der Schatzmeister hat regelmäßig zur Delegiertenversammlung bzw. auf Antrag (beantragt beim Präsidium) in geeigneter Weise über die Ordnungsmäßigkeit seiner Buchführung Bericht zu erstatten. Dies geschieht vor dem Präsidium und der Delegiertenversammlung.

§ 7 Barkasse

Die Barkasse ist mit maximal 300,00 Euro vorzuhalten. Darüber hinaus verfügbare Mittel sind auf das Verbandskonto einzuzahlen.

§ 8 Prüfung

Mindestens einmal im Jahr haben die Kassenprüfer die Buchführung sachlich und rechnerisch zu prüfen. Zu prüfen sind das Finanzgebahren, die ordentliche Kassen- und Belegführung. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und der Delegiertenversammlung auf der Jahreshauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Es dient der Entlastung des Schatzmeisters für das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 9 Mahnverfahren - Vorgehensweise

1. Stufe: freundliche Zahlungserinnerung 14 Tage nach Fälligkeit
2. Stufe: 1. Mahnung mit Fristsetzung (max. 10 Tage) 4 Wochen nach Fälligkeit.
3. Stufe: 2. und letzte Mahnung mit Vorladung des Mitgliedes zum Gesamtvorstand zur entgeltigen Klärung. Es wird eine Mahn- und Bearbeitungsgebühr in Höhe von 4,50 € erhoben.
4. Sollte auch danach keine Begleichung der säumigen Beiträge erfolgen, wird ohne weitere Mahnung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften verfahren.

Kostenordnung

Folgende Kosten werden erhoben:

1. Sachkundeausbildung (einschl. Prüfungsgebühr)		120,00 €
2. Neuerwerb der Schießsportleiterlizenz:	Teilnahme- und Prüfungsgebühr	45,00 €
	Lizenzausstellung	15,00 €
3. Verlängerung der Schießsportleiterlizenz	Teilnahmegebühr	15,00 €
	Lizenzverlängerung	5,00 €
4. Ausstellung von Zweitschriften	Sachkunde	15,00 €
	Schießsportleiterlizenz	15,00 €
5. Honorarzahlungen	Referenten/pro UE (45')	15,00 €
6. Startgebühren/Verbleib bei kreislichen Wettkämpfen	Die Startgebühren verbleiben vollständig beim ausrichtenden Verein. (Auf Vorschlag des Präsidiums vom 17.01.2017 durch die Delegiertenversammlung am 28.01.2017 beschlossen.) Die Höhe wird vom Gesamtvorstand festgelegt. Das Protokoll dieser Sitzung wird dann Bestandteil dieser Ordnung und gilt bis zur Neufestlegung.	
7. Einspruchsgebühren	Die Einspruchsgebühr bei Kreiswettkämpfen beträgt 20,00 €. Bei berechtigten Einspruch wird diese zurückerstattet (Vermerk auf Wettkampfprotokoll). Bei unberechtigten Einspruch wird der Betrag auf das Konto des KSB eingezahlt oder per Quittung an den Schatzmeister übergeben.	
8. Folgende Kosten können abgerechnet werden:	<ul style="list-style-type: none"> - Pokale, Nadeln, Orden und Urkunden - Bewirtung (Veranstaltungen, Gäste, usw.) - Kontoführung - Bürobedarf - Wartung/Pflege der Software - Infomaterial/Gesetze - Notarkosten - Lektorenhonorar - Postgebühren - Aufwendungen für Jugendarbeit - Fahrt- und Reisekosten - sonstiges 	

Alle diese Positionen sind nach den Grundsätzen äußerster Sparsamkeit zu betrachten.

Die Finanz- und Kostenordnung wurde auf der Delegiertenversammlung des KSB Ludwigslust-Parchim am **26.01.2013** beschlossen. Sie tritt mit der Annahme in Kraft.